

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
- Drucksache 16/9299 -
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)
2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 16/10173 –
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)
3. zu dem Antrag der Abgeordneten Britta Haßelmann, Krista Sager, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 16/7114 -
Bildungspolitische Katastrophe verhindern – Betreuungsgeld eine Absage erteilen
4. zu dem Antrag der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
- Drucksache 16/8406 -
Faire Chancen für private und privat-gewerbliche Anbieter bei der Kinderbetreuung – ohne weiteres Zögern Entwurf des Kinderförderungsgesetzes vorlegen
5. zu dem Antrag der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
- Drucksache 16/9305 –
Öffentliche Kinderbetreuung ausbauen – Kommerzialisierung der Kinder- und Jugendhilfe vermeiden

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

A. Problem

Gegenstand der Vorlagen ist der geplante Ausbau der Tagesbetreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren auf bundesweit durchschnittlich 35 Prozent bis zum Jahr 2013.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung betrachten es als eine große gesellschaftspolitische Aufgabe, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu verbessern. Hierzu bedürfe es eines qualitativen und quantitativen Ausbaus des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren.

Bereits mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz wurde eine erste Grundlage für den bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung geschaffen. Ziel dieses Gesetzes war es, bis zum Jahr 2010 ein Versorgungsniveau von bundesweit durchschnittlich 21 Prozent für unter Dreijährige zu erreichen. Die nunmehr vorgelegten Gesetzentwürfe halten dieses Niveau für nicht ausreichend und sehen Bedarf für die Schaffung eines hochwertigen Betreuungsangebots für 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren im Bundesdurchschnitt. Auf einen entsprechenden Ausbau haben sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände auf dem so genannten „Krippengipfel“ im April 2007 verständigt. Mit dem Kinderförderungsgesetz sollen nunmehr die bundesrechtlichen Voraussetzungen für diesen Ausbau und dessen anteilige Finanzierung durch den Bund geschaffen werden, soweit dies nicht bereits durch das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz geschehen ist. Schwerpunkte des Gesetzes sind neben den finanziellen Regelungen eine an erweiterte Kriterien geknüpfte Verpflichtung der Träger der örtlichen Jugendhilfe zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie eine stufenweise Ausbaupflichtung, die Einführung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 und die qualitative Verbesserung der Kindertagespflege. Außerdem formuliert der Entwurf die Absicht, dass „ab 2013 (...) für die Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden [soll]“.

Die Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE., die teilweise bereits lange vor den Gesetzentwürfen vorgelegt wurden, behandeln einzelne Aspekte dieses Gesetzgebungsvorhabens. Dabei wendet sich der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insbesondere gegen die Einführung eines Betreuungsgeldes, worin eine „bildungspolitische Katastrophe“ gesehen wird. Auch der Antrag der FDP lehnt das Betreuungsgeld ab, fordert in seinem Schwerpunkt jedoch einen gleichberechtigten Zugang privater und privat-gewerblicher Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen zu öffentlicher Förderung. Dies wiederum wird im Antrag der Fraktion DIE LINKE. als „Kommerzialisierung der Kinder- und Jugendhilfe“ abgelehnt.

B. Lösung

1. **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/9299 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**
2. **Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10173.**
3. **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7114 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**
4. **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/8406 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.**
5. **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9305 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

C. Alternativen

Entweder Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage oder zur Beschleunigung des bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbaus der Tagesbetreuung für Kinder die bundesgesetzliche Regelung von Versorgungsquoten und das sofortige Inkrafttreten eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren.

D. Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt

Die Gesetzentwürfe beziffern die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte wie folgt:

Für den Bund:

Aufgrund der in Art. 2 dieses Gesetzes enthaltenden Änderung des Finanzausgleichsgesetzes entstehen dem Bund Mindereinnahmen i. H. v. 1,85 Mrd. Euro bis zum Jahre 2013 sowie ab 2014 i. H. v. 770 Mio. Euro per annum. Durch diese Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes werden den Ländern diese Finanzmittel zur weiteren Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen entgehen dem Bund folgende Einnahmen:

Jahr	Einnahmeverlust
2009	100
2010	200
2011	350
2012	500
2013	700
Aufbauphase insgesamt	1.850
ab 2014	p.a.: 770

Für die Länder:

Der Bund stellt den Ländern zur Finanzierung des Ausbaus in der Ausbauphase einen Gesamtbetrag von 4 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon sind 2,15 Mrd. Euro zur Finanzierung der Investitionen und 1,85 Mrd. Euro zur Finanzierung der zusätzlich entstehenden Betriebskosten vorgesehen. Die Bereitstellung der Mittel zur Finanzierung der Investitionen erfolgt durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz). Die Auszahlung der Mittel an die Länder wird über die Jahre 2008 bis 2013 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“ vollzogen. Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes werden den Ländern Finanzmittel in Höhe von 1,85 Mrd. Euro zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt.

Die den Ländern entstehenden Kosten entsprechen den Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund bereit gestellten Mittel. Insgesamt entstehen den Ländern in der Ausbauphase (2008 – 2013) damit Kosten in Höhe von 8 Mrd. Euro und ab dem Jahr 2014 Kosten in Höhe von 1.553 Mio. Euro pro Jahr

Investitionskosten/Betriebskosten oberhalb des Korridors des TAG (Tagesbetreuungsausbaugesetz)

Jahr	IK ¹ insgesamt	IK Beteiligung Bund ²	IK Länder	BK ³ insgesamt	BK Beteiligung Bund ⁴	BK Länder	Gesamtkosten Länder
2008	673	377	296	362	---	362	658
2009	673	369	304	748	100	648	952
2010	673	362	311	1.136	200	936	1.247
2011	661	355	306	1.522	350	1.172	1.478
2012	660	347	313	1.909	500	1.409	1.722
2013	660	340	320	2.323	700	1.623	1.943
Aufbauphase insges.	4.000	2.150	1.850	8.000	1.850	6.150	8.000
Ab 2014	---	---	---	2.323	770	1.553	1.553

Kosten in Mio. €

¹ IK: Investitionskosten

² Beteiligung des Bundes aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“

³ BK: Betriebskosten

⁴ Beteiligung des Bundes aufgrund Artikel 2

E. Sonstige Kosten

Nach den Gesetzentwürfen entstehen keine Kosten bei Wirtschaftsunternehmen. Die Ausführung des Gesetzes werde keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben. Mit Blick auf Bürokratiekosten weisen die Entwürfe darauf hin, dass für Unternehmen keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft würden. Für Bürgerinnen und Bürger werde eine bestehende Informationspflicht konkretisiert und für die Verwaltung würden zwei neu eingeführt.

Aus den im Ausschussverfahren noch eingefügten Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf das Finanztableau.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9299 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10173 für erledigt zu erklären,
3. den Antrag auf Drucksache 16/7114 abzulehnen,
4. den Antrag auf Drucksache 16/8406 abzulehnen,
5. den Antrag auf Drucksache 16/9305 abzulehnen.

Berlin, den 24. September 2008

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese
Vorsitzende

Ingrid Fischbach
Berichterstatterin

Marlene Rupprecht
Berichterstatterin

Miriam Gruß
Berichterstatterin

Diana Golze
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)
- Drucksache 16/9299 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

unverändert

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

unverändert

Artikel 3 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

unverändert

Artikel 3a Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3a.a Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3b Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 3c Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Artikel 3d Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Artikel 4 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

unverändert

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

unverändert

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

-
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: 1. unverändert
- a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
- „§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“.
- b) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:
- „§ 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren“.
2. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt: 2. unverändert
- „(4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.“
3. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt. 3. unverändert
4. § 21 wird wie folgt geändert: 4. unverändert
- a) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „wenn und soweit dies dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 91 bis 93 nicht zuzumuten ist“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Leistung kann über das schulpflichtige Alter hinaus gewährt werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.“
5. § 23 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Geldleistung“ die Wörter „an die Tagespflegeperson“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,“.
- bb) Der Punkt nach Satz 1 Nr. 3 wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.“

cc) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. *durch* diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit *gestärkt wird* oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Jugendämter“ durch die Wörter „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung **für** seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit **geboten ist** oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

c) unverändert

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Jugendamt“ durch die Wörter „den Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen
und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. *durch* diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit *gestärkt wird* oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen
und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung **für** seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit **geboten ist** oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

(6) unverändert

8. § 24a wird wie folgt gefasst:

8. unverändert

„§ 24a

Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren

(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.

(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;

lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;

2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.“

9. § 36 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.“

10. In § 36a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „schließt“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „Vereinbarungen“ wird das Wort „schließen“ eingefügt.

10. unverändert

11. § 39 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Al-

terssicherung“ die Wörter „der Pflegeperson“ angefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden.“

12. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wird erteilt“ durch die Wörter „ist zu erteilen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine *besondere Qualifikation* verfügt. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine **pädagogische Ausbildung** verfügt; **in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tagesseinrichtung**. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.“

d) unverändert

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

13. § 69 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.“

b) Die Absätze 2, 5 und 6 werden aufgehoben.

14. § 72a wird wie folgt geändert:

14. § 72a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen **für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe** keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

b) unverändert

15. In § 74a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei *sind* alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, *gleich zu behandeln*.“

15. In § 74a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei **können** alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, **gefördert werden**.“

16. In § 76 Abs. 1 wird nach der Angabe „42,“ die Angabe „43,“ eingefügt.

16. unverändert

17. § 90 wird wie folgt geändert:

17. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Teilnahmebeiträge oder“ gestrichen.

aa) unverändert

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere Einkommen, *Kinderzahl* und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.“

„Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere **das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie** und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt

werden.“

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Teilnahmebeiträge oder“ gestrichen.

cc) unverändert

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Teilnahmebeitrag oder“ gestrichen und nach den Wörtern „erlassen oder“ die Wörter „ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise“ eingefügt.

b) unverändert

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 82 bis 85, 87 und 88“ durch die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a“ ersetzt.

c) unverändert

18.§ 92 wird wie folgt geändert:

18.unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorrangig“ die Wörter „oder gleichrangig“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Volljährige“ werden die Wörter „oder die Leistungsberechtigte nach § 19“ eingefügt.

19.In § 93 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

19.unverändert

„Eine Entschädigung, die nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

20.§ 94 wird wie folgt gefasst:

20.unverändert

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „und Leistungsberechtigter nach § 19“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.“

21. In § 95 Abs. 1 wird die Angabe „§ 91“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1“ ersetzt. 21.unverändert

22. § 97a wird wie folgt gefasst: 22.unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Pflegepersonen, die mit dem jungen Menschen in gerader Linie verwandt sind, sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.“

23. § 97b wird aufgehoben. 23.unverändert

23a. § 98 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

24. § 99 wird wie folgt geändert: 24. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst: a) unverändert

„a) nach § 8a Abs. 3 das Gericht angerufen worden ist“.

- b) In Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „Art und“ gestrichen. b) unverändert
- c) In Absatz 7a Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifikationskurs“ durch die Wörter „Art und Umfang der Qualifikation“ ersetzt und nach dem Wort „Stichtag“ werden die Wörter „insgesamt und nach“ eingefügt. c) unverändert
- d) In Absatz 7a Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Geburtsjahr“ die Wörter „sowie Schulbesuch“ eingefügt. d) unverändert
- e) In Absatz 7a Nr. 2 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:
 „c) **Betreuungszeit und Mittagsverpflegung**.“ e) unverändert
- f) In Absatz 7a Nr. 2 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:
 „d) **Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung**.“ f) unverändert
- g) **Absatz 7b wird wie folgt gefasst:**
 „(7b) **Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, sind:**
1. **Zahl der Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen,**
 2. **Zahl der von den Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen betreuten Kinder.“**
- 25.§ 100 wird wie folgt geändert: 25.unverändert
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. für die Erhebungen nach § 99 die Kennnummer der hilfeleistenden Stelle oder der auskunftsgebenden Einrichtung; soweit eine Hilfe nach § 28 gebietsübergreifend erbracht wird, die Kennnummer des Wohnsitzes des Hilfeempfängers,“.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Telefonnummer“ die Wörter „sowie Faxnummer oder E-Mailadresse“ eingefügt.
- 26.§ 101 Abs. 2 wird wie folgt geändert: 26.§ 101 Abs. 2 **Nr. 10** wird wie folgt gefasst:
- a) *Nummer 10* wird wie folgt gefasst:
 „10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März,“
- „10. § 99 Abs. 7 und 7a sind zum 1. März,“

b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. § 99 Abs. 7b sind zum 31. Dezember“.

27. In § 102 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „im 27. unverändert Sinne des § 69 Abs. 5 und 6“ gestrichen.

Artikel 2

Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert zuzüglich des in Satz 5 genannten Betrages und den Ländern 49,5 vom Hundert abzüglich des in Satz 5 genannten Betrages zu. Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich auf:

in den Jahren 2005 und 2006 2 322 712 000 Euro,

in den Jahren 2007 und 2008 2 262 712 000 Euro,

im Jahr 2009 2 162 712 000 Euro,

im Jahr 2010 2 062 712 000 Euro,

im Jahr 2011 912 712 000 Euro,

im Jahr 2012 762 712 000 Euro,

im Jahr 2013 562 712 000 Euro,

ab dem Jahr 2014 492 712 000 Euro.“

2. Im neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

3. Im neuen Satz 11 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

4. Im neuen Satz 13 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

5. Im neuen Satz 14 wird die Angabe „in den Sätzen 7 bis 12“ durch die Angabe „in den Sätzen 8 bis 13“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

unverändert

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Das Bundessondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ gewährt den Ländern in den Jahren 2008 bis 2013 nach Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren. Die Finanzhilfen des Bundes betragen insgesamt bis zu 2,15 Milliarden Euro und sind in abfallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(2) Leistungen, die im Jahr 2008 auf der Grundlage des durch Haushaltsvermerk zum Einzelplan 17 des Bundeshaushalts 2008 für verbindlich erklärten Wirtschaftsplans des Sondervermögens erfolgt sind, gelten als Leistungen nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Verpflichtungen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes eingegangen wurden.

(3) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

§ 2**Überprüfung der Mittelverwendung**

Die Verwendung der Mittel wird jährlich überprüft. Zu diesem Zweck berichten die Länder dem Bund jeweils über die neu eingerichteten und gesicherten Plätze und übersenden Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel sowie über Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen.

§ 3**Verwaltungsvereinbarung**

(1) Die Einzelheiten der Durchführung des Investitionsprogramms werden in einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. die Arten der zu fördernden Investitionen,

2. die Art, Höhe und Dauer der Finanzhilfen,
3. die Bereitstellung angemessener eigener Mittel der Länder,
4. die Verteilung der Finanzhilfen an die betroffenen Länder sowie
5. die Bewirtschaftung und Abrechnung der Finanzhilfen einschließlich der Überprüfung ihrer Verwendung und der Rückforderung von Mitteln.

Artikel 3a

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gleiche gilt bis zum 31. Dezember 2013 für eine Tagespflegeperson, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreut.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. § 240 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Für die Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit einer Tagespflegeperson gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.

Artikel 3a.a

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 25 Abs. 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 3“

durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 3b

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
 - „9. Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie nach § 39 Abs. 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;“
2. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 3 Nr. 14, 57 oder 62“ durch die Angabe „im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62“ ersetzt.

Artikel 3c

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254), wird wie folgt geändert:

§ 14b wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - „(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt dies jedoch nur, soweit der Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird.“

Artikel 3d**Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes**

§ 12 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 4**Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der nach Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tretenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 24a des Achten Buches Sozialgesetzbuch außer Kraft.

Artikel 5

unverändert

Bericht der Abgeordneten Ingrid Fischbach, Marlene Rupprecht, Miriam Gruß, Diana Golze und Ekin Deligöz

I. Überweisung der Vorlagen

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/9299** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2008 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung, dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung und gem. § 96 GO-BT sowie dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10173** wurde in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. September 2008 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung, dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung und gem. § 96 GO-BT sowie dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 16/7114** wurde in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 2007 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Finanzausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 16/8406** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2008 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 16/9305** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2008 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/9299 und 16/10173

Die Gesetzentwürfe beinhalten

- žž den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung, d. h.
 - für die Phase bis zum 31. Juli 2013
 - die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach erweiterten Kriterien vorzuhalten (Unterstützung der individuellen und sozialen Kompetenzen des Kindes und Erweiterung auf Arbeit suchende Erziehungsberechtigte), und
 - die Verpflichtung zum stufenweisen Ausbau für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die erweiterten Kriterien bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erfüllen,
 - zum 1. August 2013 die Einführung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr,
- ž die qualitative Verbesserung der Kindertagespflege durch angemessene, der Qualifikation entsprechende Honorierung/Entlohnung der Tagespflegepersonen und Öffnung für landesrechtliche Regelungen für professionelle Formen der Großtagespflege,
- ž die Gleichbehandlung aller Träger von Tageseinrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen, in den Finanzierungsvorschriften der Länder,
- ž die Anpassung des SGB VIII an die Vorgaben der Föderalismusreform I durch Streichung der Bestimmung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Eröff-

nung und Stärkung der Landeskompetenz in diesem Bereich sowie

- ž eine Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes, durch die den Ländern Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden.
- ž Die Beteiligung des Bundes an den investiven Kosten soll im Rahmen von Finanzhilfen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern erfolgen, für die in Artikel 3 des Kinderförderungsgesetzes die Rechtsgrundlage geschaffen wird. Für das Jahr 2008 enthält der Bundeshaushalt 2008 eine Vorabregelung als Rechtsgrundlage für die Verwaltungsvereinbarung.
- ž Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

2. Antrag auf Drucksache 16/7114

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert eine klare politische Absage an das Betreuungsgeld und stattdessen die konsequente Fortsetzung des Ausbaus und der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung. Das Betreuungsgeld gehe bildungspolitisch in eine völlig falsche Richtung. Zum einen biete es gerade für bildungsferne und zugleich einkommensschwache Eltern starke Anreize, ihren Kindern frühe Förderangebote in Kindereinrichtungen vorzuenthalten, zum anderen stehe es im Widerspruch zu einer auf bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben zielenden Politik.

Vor dem Hintergrund einer grundlegenden bildungspolitischen Neubewertung der frühen kindlichen Bildung und der hierzulande im internationalen Vergleich unterdurchschnittlichen Versorgung mit Betreuungsmöglichkeiten wird in dem Antrag die Schaffung einer quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung als notwendige Form der frühkindlichen Bildung angesehen. Dabei gehe es nicht um den „Ersatz“ für die Familie, sondern um die Ergänzung und Unterstützung der Ressourcen von Familien. Während Kinder mit günstigen familiären Voraussetzungen zusätzlich gefördert würden, könnten Defizite von Kindern mit weniger guten Startbedingungen vor dem

Schuleintritt ausgeglichen werden. Weiterhin wird in dem Antrag aus wissenschaftlicher Sicht die Bedeutung des frühkindlichen Lernens in der Gruppe für die Entwicklung der sozialen Kompetenz des Kindes hervorgehoben.

Neben dem quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung seien zusätzliche finanzielle Mittel insbesondere für die Verbesserung der pädagogischen Konzepte, die Aufwertung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und die Verkleinerung der Gruppengröße notwendig. Das Betreuungsgeld als eine Art „Abschreckprämie“ gegenüber öffentlich finanzierten Betreuungsangeboten stehe dazu im Widerspruch.

Der Antrag fordert, auf die Ankündigung einer gesetzlichen Verankerung des Betreuungsgelds zu verzichten und die Einführung einer solchen Leistung nicht weiter zu verfolgen. Außerdem solle dem Parlament schnellstmöglich Bericht über die vom Bundesministerium angekündigte Prüfung der Familienförderung in Deutschland erstattet werden, wozu eigens ein vom Bund finanziertes, externes Kompetenzzentrum geschaffen worden sei.

3. Antrag auf Drucksache 16/8406

Im Antrag der Fraktion der FDP wird betont, ein zügiger Ausbau der Kindertagesbetreuung könne nur dann erreicht werden, wenn private Initiativen wie Elternvereine, privatgewerbliche Initiativen und Betriebe Kindertagesbetreuung anböten und im Vergleich mit gemeinnützigen Anbietern einen gleichberechtigten Zugang erhielten. Die vorherrschende unterschiedliche Behandlung privatgewerblicher und frei-gemeinnütziger Träger erschwere auch die Förderung betrieblicher Einrichtungen. Der Antrag plädiert deshalb für gleichberechtigten Zugang privater und privatgewerblicher Anbieter zu öffentlicher Förderung und fordert, das Erfordernis der Gemeinnützigkeit als Fördervoraussetzung nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII zu streichen und auf das Rechtsinstitut der Anerkennung in § 75 VIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung zu verzichten. Damit sollten alle Leistungserbringer den gleichen Zugang zur Subventionsförderung (§ 74 SGB VIII), zur Beteiligung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), zur Teilnahme an der Jugendhilfeplanung

(§ 80 SGB VIII) und zur Beteiligung an sog. anderen Aufgaben (§76 SGB VIII) erhalten.

Die Einführung des Betreuungsgeldes zugunsten derjenigen Eltern, die ihr Kind zu Hause betreuen, wird abgelehnt. Mit einer Bargeldlösung sei nicht gesichert, dass das Geld bei den Kindern ankomme und zu ihrem Wohl verwendet werde. Es schränke ferner – neben der Lohnsteuerklasse V – auch die Wahlfreiheit von Frauen ein, Familie und Erwerbsarbeit miteinander in Einklang zu bringen. Es sei zu erwarten, dass insbesondere finanziell schwache Familien oft die Prämie einem Betreuungsgeld vorzögen, was die (soziale) Integration ihrer Kinder erschwere. Die Fraktion der FDP fordert in ihrem Antrag außerdem, statt der bisherigen Objektförderung die Subjektförderung im Rahmen der Kinderbetreuung zu stärken und regt hierzu die Einführung von Bildungs- und Betreuungsgutscheinen an, um damit Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinne einer Chancengleichheit allen Kindern zu ermöglichen. Vor Einführung von neuen finanziellen Leistungen wie dem Betreuungsgeld solle schließlich eine umfassende Wirkungsanalyse der 185 Mrd. Euro umfassenden 145 familienpolitischen Leistungen durch das Kompetenzzentrum für Familienleistungen vorgelegt werden.

5. Antrag auf Drucksache 16/9305

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. würde demgegenüber die Gleichstellung freigemeinnütziger und privatgewerblicher Träger im Kinderförderungsgesetz zu einer Kommerzialisierung der Kinder- und Jugendhilfe führen. Kinderbetreuung sei keine Ware und deshalb müsse die Kinder- und Jugendhilfe vor gewerblichen Kommerz- und Gewinninteressen bewahrt werden. Die öffentliche Förderung profitorientierter Kita-Unternehmen werde eine Zerteilung der Betreuung in teure Luxusbetreuung für Kinder zahlungskräftiger und Billigverwahrung für Kinder einkommensschwacher Eltern zur Folge haben. Der Wettbewerb um Qualität und konzeptionelle Vielfalt müsse deshalb innerhalb einer gemeinnützigen Trägerlandschaft stattfinden. Es liege der Verdacht nahe, dass gewinnorientierte mit gemeinnützigen Trägern gleichgestellt werden sollten, damit eine Privatisierung der Kinder- und Jugendhilfe vorangetrieben werden könne. Eine Gleichstel-

lung von kommerziellen Trägern mit öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern bedeute die Öffnung des „Kinderbetreuungsmarktes“ nach den Regeln der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Folgen wären ein verschärfter Verdrängungswettbewerb und ein Lohn- und Qualitätssenkungswettlauf. Der Antrag fordert daher, im laufenden Gesetzgebungsverfahren auf die Formulierung des Kinderförderungsgesetzes in § 74a SGB VIII, wonach die Länder angehalten sind, alle Träger gleich zu behandeln, zu verzichten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9299

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 110. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 97. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 77. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 96. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 93. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und

SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 64. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

2. Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10173

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 110. Sitzung am 24. September 2008 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 97. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 77. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 96. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 93. Sitzung am 24. September 2008 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 64. Sitzung am 24. September 2008 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

3. Zu dem Antrag auf Drucksache 16/7114

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 97. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 77. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

4. Zu dem Antrag auf Drucksache 16/8406

Der **Innenausschuss** hat in seiner 75. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 96. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

5. Zu dem Antrag auf Drucksache 16/9305

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 110. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 97. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 96. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 93. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 64. Sitzung am 24. September 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

A. Allgemeiner Teil

1. Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/9299 in geänderter Fassung.

Er empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/10173 für erledigt zu erklären.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen Stimme der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags der Frakti-

on BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/7114.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/8406.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/9305.

2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 61. Sitzung am 23. Juni 2008 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dabei folgende Anhörspersonen angehört:

Frau **Doris Beneke**, (Diakonisches Werk der EKD e.V.); Frau **Gisela Erler**, (pme Familienservice GmbH); Frau **Antje Funcke**, (Bertelsmann Stiftung); Frau **Verena Göppert**, (Deutscher Städtetag); Herr **Norbert Hocke**, (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft); Herr **Prof. Dr. Thomas Rauschenbach**, (Deutsches Jugendinstitut); Frau **Prof. Dr. Kirsten Scheiwe**, (Institut für Sozial- und Organisationspädagogik); Herr **Werner Schipmann**, (VPK – Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.); Herr **Norbert Struck**, (Paritätischer Gesamtverband); Herr **Klaus-Dieter Zühlke**, (Bundesverband für Kindertagespflege e. V.).

Bezüglich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 61. Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlagen sodann in seiner 64. Sitzung am 24. September 2008 abschließend beraten. Hierzu haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag vorgelegt. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und ist Gegenstand der Ziffer 1 der Beschlussempfehlung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sah in dem Kinderförderungsgesetz einen zweiten Meilenstein, mit dem nach dem Gesetz zur Einführung des Elterngeldes die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben in Deutschland vorangebracht werde. Der so genannte Krippengipfel sei zwar zunächst vielfach belächelt worden, tatsächlich hätten hier jedoch erstmals Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen eine Vereinbarung zu dem wichtigen Zukunftsthema des Ausbaus der Tagesbetreuung für unter dreijährige Kinder getroffen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun umgesetzt werden solle. Der Bund beteilige sich mit insgesamt 2,15 Mrd. an den Investitionskosten; diese Mittel seien bereits durch das Gesetz zur Einrichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ bereitgestellt worden. Weitere 1,85 Mrd. als Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten sollten den Ländern mit dem vorliegenden Gesetz durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Für die CDU/CSU seien bei diesem Gesetz vier Punkte von zentraler Bedeutung: Zum einen sei es der richtige Weg, den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung nach dem vollendeten ersten Lebensjahr erst ab dem Jahr 2013 einzuführen. Eine sofortige Einführung des Rechtsanspruchs hätte demgegenüber die Kommunen zu stark belastet, die ihre Betreuungsangebote erst aufbauen müssten und bis zum Jahr 2013 stufenweise zu der geplanten Quote von durchschnittlich 35 Prozent gelangen sollten. Wenn auch einige bereits sehr weit fortgeschritten seien, so benötigten andere doch diese Zeit. Der zweite wichtige Punkt sei der Ausbau der Kindertagespflege. Die Tagespflege sei eine wichtige Alternative zu öffentlichen Einrichtungen, da sie oftmals flexibler auf die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Eltern eingehen könne. Mit dem Gesetz solle dieses wichtige Instrument weiter ausgebaut werden, wobei insbesondere die Qualifizierung der Tagesmütter wichtig sei. Auch die Großtagespflege stehe infolge der Entwicklung in der Praxis heute stärker im Fokus. Der dritte Punkt sei die Gleichbehandlung bei den Förderungsmöglichkeiten für alle Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllten. Dies könne von den Verantwortlichen vor Ort am besten beurteilt werden. Schließlich solle ab dem Jahr 2013 für die Eltern, die ihre Kinder nicht in einer Einrich-

tung oder in Tagespflege betreuen lassen wollten, als Ausgleich eine finanzielle Leistung eingeführt werden.

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag würden zunächst die Bedarfskriterien für den Förderanspruch etwas weniger weitreichend formuliert als in dem ursprünglichen Gesetzentwurf. Damit solle zum einen eine Überforderung der Kommunen in der Ausbauphase ausgeschlossen, auf der anderen Seite jedoch die notwendige Forcierung der Ausbaudynamik durch erweiterte Bedarfskriterien sichergestellt werden. Bei der Regelung zu den Großtagespflegestellen erscheine die im Gesetzentwurf ursprünglich enthaltene Formulierung, wonach die Tagesmütter eine „besondere Qualifikation“ besitzen müssten als zu unpräzise. Der Änderungsantrag sehe deshalb die Formulierung „pädagogische Ausbildung“ als Qualifikationserfordernis vor. Außerdem werde eine Obergrenze für die Gruppengröße eingeführt. Durch eine Änderung des § 72a solle weiterhin unmissverständlich klargestellt werden, dass einschlägige Vorstrafen wegen Kindesmissbrauchs etc. ein Beschäftigungsverbot in der Kinder- und Jugendhilfe rechtfertigten. Die neue Formulierung des § 74a, wonach alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung erfüllten, gefördert werden *könnten*, werde der Praxis in den Ländern besser gerecht als der ursprüngliche Entwurf. Durch Änderungen in den Regelungen zur Statistik werde sichergestellt, dass insbesondere Erkenntnisse über Großtagespflegestellen gewonnen werden könnten, um diese Entwicklung auch weiterhin mit Blick auf eventuellen Nachbesserungsbedarf zu begleiten. Der neu eingefügte Artikel 3a trage der besonderen Situation der Tagesmütter Rechnung und stelle insbesondere sicher, dass sie bis zum Abschluss der Ausbauphase im Jahr 2013 bei Betreuung von nicht mehr als fünf Kindern nicht als hauptberuflich tätig angesehen würden und so in der Familienversicherung verbleiben könnten. Mit Artikel 3c werde schließlich eine Fehlentwicklung im Bereich des BAföG korrigiert und klargestellt, dass es sich beim Zuschlag nach § 14b BAföG um eine zweckbestimmte Leistung handele, die nicht mit anderen Sozialleistungen verrechnet werden dürfe.

Die **Fraktion der FDP** betonte, es bestehe fraktionsübergreifend Einigkeit darüber, dass die Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige in Deutschland ausgebaut werden müsse. Die FDP wolle jedoch keine „Zwangsverkrüppung“ aller Kinder, sondern stehe für echte Wahlfreiheit der Menschen. Die Eckpunkte ihres Konzept seien in dem Antrag auf Drucksache 16/6534, „Sofortprogramm für mehr Kinderbetreuung“ dargelegt, der in diesem Ausschuss bereits diskutiert worden sei.

Die Vertreterin der FDP fuhr mit Blick auf den vorgelegten Änderungsantrag der Koalition fort, der Gesetzentwurf habe ursprünglich vorgesehen, dass alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung erfüllten, gleich zu behandeln seien, während es jetzt nur noch heiße, sie *könnten* gleich behandelt werden. Die ursprüngliche Formulierung sei der Position der FDP zur Förderung privater und privatgewerblicher Anbieter recht nahe gekommen. Die nunmehr vorgesehene Regelung könne man jedoch nicht mittragen. Die FDP fordere vielmehr die Gleichbehandlung aller geeigneten Träger und die Abschaffung des Kriteriums der Gemeinnützigkeit als Förderungsvoraussetzung. Ohne die privaten und privatgewerblichen Anbieter könne die angestrebte Quote von 35 Prozent beim Betreuungsausbau nicht erreicht werden. Bedenken bestünden weiterhin zu der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung zum Betreuungsgeld. Hier kritisierte die Vertreterin der FDP zunächst, die Politik der Koalitionsfraktionen habe dazu geführt, dass einer vierköpfigen Familie heute 1.600 Euro im Jahr weniger zur Verfügung stünden als früher. Über das Betreuungsgeld solle ihnen nunmehr etwas von dem zurückgegeben werden, was ihnen vorher weggenommen worden sei. Aus Sicht der FDP wäre es jedoch besser, den Familien das Geld von vorn herein zu belassen und sich nicht in gigantische Umverteilungsmechanismen zu verstricken. Ohnehin werde ein Betreuungsgeld in der diskutierten Größenordnung von 150 Euro der Erziehungsleistung von Eltern nicht gerecht. Ein Betreuungsgeld könne jedoch auch nicht gewährleisten, dass diese Mittel in den Familien tatsächlich für die Kinderbetreuung eingesetzt würden. Die FDP fordere deshalb im Rahmen einer Stärkung der Subjektförderung in der Kinderbetreuung die Einführung von Bildungs- und Betreuungsgutscheinen, damit die Mittel

auch tatsächlich in die Bildung von Kindern investiert würden.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte an den Titel des Elften Kinder- und Jugendberichts, „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“. Dieses Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung bedeute nicht, dass der Staat den Eltern die Erziehung ihrer Kinder entziehen wolle, sondern dass er sie in die Lage versetzen müsse, eine gute Erziehung zu gewährleisten. Hierfür seien Strukturen erforderlich, für die das hier diskutierte Gesetzesvorhaben ein wichtiger Meilenstein sei. Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang, dass auch die gegenwärtige Familienpolitik unter Ministerin von der Leyen die bereits mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz der rot-grünen Koalition eingeschlagene Richtung weiter fortsetze. Aus den Berichten der Bundesregierung gehe hervor, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuung nicht schnell genug voranschreite. Deshalb engagiere sich der Bund erneut in einem Bereich, der primär in der Verantwortung der Länder und Kommunen liege und investiere insgesamt 4 Mrd. Euro in den wichtigen Ausbau der Tagesbetreuung. Hierzu gehörten auch Mittel zur Finanzierung der Betriebskosten.

Auch die Vertreterin der SPD betonte die Notwendigkeit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Sie hob hervor, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein solcher Anspruch für bestimmte Gruppen bereits mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes gelten werde, so dass zumindest diejenigen Kinder vorgezogen werden könnten, bei denen ein besonderer Bedarf bestehe. Die für das Jahr 2013 intendierte Einführung eines Betreuungsgeldes werde sich demgegenüber aus Sicht der SPD bis dahin erübrigen, da die Mütter arbeiten wollen, auf dem Arbeitsmarkt gebraucht würden und nicht auf außerhäusige Betreuungsmöglichkeiten verzichten könnten. Deshalb habe man der mit der hierzu im Gesetzentwurf gefundenen Kompromisslösung zustimmen können. Zur Lage der privaten und privatgewerblichen Anbieter führte die Vertreterin der SPD aus, bereits das geltende Recht erlaube eine Förderung, denn bereits das TAG habe insoweit einen Landesrechtsvorbehalt einge-

führt. Diese Möglichkeit sei jedoch nicht in Anspruch genommen worden, weil es bislang keine Investitionskostenzuschüsse gegeben habe. Nunmehr sei die Situation eine andere. Die Kommunen hätten im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welchen Trägern von Einrichtungen sie in welcher Menge Verantwortung übertragen. Dieser Kompetenz werde die nunmehr vorgesehene Kann-Regelung in § 74a gerecht, denn eine solche Entscheidung könne nur nach Prüfung der Angebotsstrukturen vor Ort und in Kenntnis der Qualifikation der Anbieter getroffen werden. Abschließend wies auch die Vertreterin der SPD auf die geänderten Regelungen für Tagespflegepersonen hin, nachdem auch hier bereits das TAG einen Schwerpunkt gelegt habe. In den letzten Jahren sei insbesondere die Entwicklung zu beobachten gewesen, dass sich mehrere Tagespflegepersonen zusammenschlossen und Großtagespflegestellen eröffneten. Diese Entwicklung müsse auch der Gesetzgeber begleiten, damit ggf. insbesondere bei der Qualifizierung der Tagespflegepersonen nachgesteuert werden könne und das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung tatsächlich gewährleistet werde.

Die **Fraktion DIE LINKE**. beurteilte das Gesetzesvorhaben kritisch, wenngleich es in der Fassung des Änderungsantrages sicherlich einen Fortschritt gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf bedeutete. Grundsätzlich befürwortete auch DIE LINKE. einen Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder in Deutschland. An dem hier diskutierten Gesetzesvorhaben sei jedoch insbesondere zu kritisieren, dass keine verbindlichen Qualitätssicherungskriterien festgelegt würden. Weder regule das Gesetz die Qualifikation der Betreuungspersonen noch den Umfang des Förderanspruchs im Sinne eines Ganztagsanspruchs, die Gebührenfreiheit oder Personalschlüssel. Ebenso müsse aus Sicht der Linken beanstandet werden, dass das Betreuungsgeld weiterhin in dem Gesetzentwurf vorgesehen sei. Wenn davon ausgegangen werden könne, dass – wie von der SPD vorgetragen – Eltern eine solche Leistung ohnehin nicht in Anspruch nehmen würden, dann sei es auch überflüssig, sich damit in diesem Gesetz zu belasten. Es sei nicht einzusehen, warum Eltern für die Nichtinanspruchnahme eines Förderangebots auch noch finanzielle Anreize in Aussicht gestellt würden. DIE

LINKE. lehne ein solches Betreuungsgeld ab. Mit Blick auf die diskutierten Förderungsmöglichkeiten für private und privat-gewerbliche Träger von Einrichtungen wies die Vertreterin der Fraktion DIE LINKE. darauf hin, dass sowohl der Bundesrat als auch alle Experten der Anhörung mit Ausnahme derjenigen, die ein eigenes Interesse daran hätten, die Regelung in § 74a sehr kritisch gesehen hätten. Auch aus Sicht der Linken sollte hier in die Entscheidungshoheit der Länder nicht eingegriffen werden, zumal bereits das geltende Recht eine Förderung privat-gewerblicher Anbieter zulasse. Es sei nicht nachgewiesen, dass jetzt angestrebte Versorgungsniveau von 35 Prozent nur unter Inanspruchnahme privater und privat-gewerblicher Einrichtungen geleistet werden könne. Auch mit der jetzt abgeschwächten Formulierung des Änderungsantrags werde insofern ein unnötiger Druck auf die Länder ausgeübt. Aus Sicht der Linken sei die Förderung privater und privat-gewerblicher Träger nach wie vor als Einstieg in die Privatisierung der Kindertagesbetreuung zu betrachten. Weiterhin sei auch die Zulassung sogenannter Großtagespflegestellen zu hinterfragen. Das Gesetz enthalte auch in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen nur eine äußerst ungenaue Regelung zur Frage der Gruppengröße. Der Vorteil der Kindertagespflege liege gerade in der kleinen Größe der Gruppen und der Möglichkeit zu einer individuelleren Betreuung der Kinder. Dieser Vorteil werde durch die vorgesehene Regelung zu den Großtagespflegestellen wieder zunichte gemacht. Schließlich würden mit dem Gesetz für Tagespflegepersonen insgesamt keine ausreichenden Regelungen getroffen, wenn auch die nunmehr vorgesehenen steuerlichen Entlastungen zu begrüßen seien. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. müsse die Tagespflege zu einer sozialversicherungspflichtigen und tariflich entlohnten Tätigkeit ausgebaut werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sie habe stets auf einen Ausbau der Kindertagesbetreuung gedrängt. Unter der rot-grünen Regierung der letzten Wahlperiode habe es erstmals eine gesellschaftliche Debatte über die Angebote insbesondere für unter dreijährige Kinder gegeben. Hätte es seinerzeit nicht so viel Widerstand im Bundesrat gegeben, so wäre man heute mit dem Ausbau sicherlich schon weiter.

Dennoch dürften die Errungenschaften durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz nicht gering geschätzt werden. Heute wisse man, dass das Gesetz wirke, der Ausbau erfolge und die Mittel entgegen der ursprünglich geäußerten Befürchtungen tatsächlich flössen. Mit diesem Gesetz habe sich der Bund erstmals eindeutig zur Kindertagesbetreuung bekannt und insoweit einen Paradigmenwechsel eingeleitet. Vor diesem Hintergrund sei aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein weiterer Ausbau des Betreuungsangebots ohne Zweifel zu begrüßen. Der hierzu vorgelegte Gesetzentwurf halte jedoch weiterhin an der intendierten Einführung eines Betreuungsgeldes fest, was aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN strikt abgelehnt werden müsse. Bundesministerin Ursula von der Leyen selbst habe eine solche Leistung als „bildungspolitische Katastrophe“ bezeichnet und dem könne nur zugestimmt werden. Ein Betreuungsgeld werde dazu führen, dass in erster Linie die Kinder von Besserverdienenden in den Genuss der Förderung in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege kämen. Demgegenüber sei zu befürchten, dass Eltern in prekären Beschäftigungsverhältnissen, mit geringem Einkommen oder mit Migrationshintergrund oft auf diese zusätzliche Leistung in Form eines Betreuungsgeldes nicht verzichten könnten oder wollten, so dass ihre Kinder nicht in den Genuss dieser Förderung kämen.

Die Vertreterin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte weiter aus, die Einführung eines Rechtsanspruchs hätte nicht auf das Jahr 2013 verschoben werden sollen, denn bis zu diesem Zeitpunkt bestehe – ähnlich wie beim Betreuungsgeld – immer die Möglichkeit, die jetzt vorgesehenen Regelungen auch wieder zu ändern. Zur Tagespflege schließlich seien die jetzt vorgesehenen Regelungen insgesamt nicht ausreichend. Hier sei eine stärkere Verankerung von Qualitätsstandards erforderlich gewesen, damit die Kommunen nicht auf diese als die billigere Alternative ausweichen. Ebenso liege bei der Förderung von Einrichtungen aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Problem weniger in der Kontroverse über privatgewerbliche bzw. gemeinnützige Anbieter. Erforderlich sei vielmehr auch hier die verbindliche Formulierung von Qualitätsstandards für alle Anbieter, damit Kindertagesstätten auch tatsächlich ihrem Auftrag als Bildungseinrich-

tungen gerecht würden. Die Vertreterin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN drückte abschließend ihre Zweifel am Finanzierungskonzept der Regierung aus.

**B. Besonderer Teil –
Ausschussempfehlung zum Entwurf eines
Gesetzes zur Förderung von Kindern unter
drei Jahren in Tageseinrichtungen und in
Kindertagespflege
(Kinderförderungsgesetz – KiföG)**

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

I. Zu Artikel 1 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

1. Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 24 Abs. 3):

Einerseits ist eine Erweiterung der Bedarfskriterien im Rahmen der objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Förderung von Kindern unter drei Jahren nach § 24 Abs. 3 SGB VIII bereits in der Ausbauphase unerlässlich, um die Einführung des Rechtsanspruchs für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege am 1. August 2013 vorzubereiten. Nur wenn bis dahin ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vor Ort geschaffen ist, kann ein nahtloser Übergang gelingen. Andererseits darf eine Erweiterung der Bedarfskriterien keinesfalls zu einer Überforderung der Länder und Kommunen führen, die sich wiederum belastend auf den Ausbau auswirken könnte.

In der vorgesehenen Änderung von Nummer 6 Buchstabe b ist eine weniger weit reichende Erweiterung der Bedarfskriterien vorgesehen, die beiden Anliegen Rechnung trägt. Mit der nunmehr in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gewählten Formulierung wird zum einen eine Überforderung der Länder und Kommunen in der Ausbauphase ausgeschlossen. Zum anderen wird die zwingend notwendige Forcierung der Ausbaudynamik durch erweiterte Bedarfskriterien sichergestellt, die sich an der anvisierten Zielgröße einer bundesdurchschnittlichen Betreuungsquote von 35 Prozent orientieren und die gleichzeitig allen Kindern den Zugang zu frühkindlicher Förderung eröffnen, die dieser im

Hinblick auf ihre Persönlichkeitsentwicklung bedürfen.

2. Zu Nummer 7 (§ 24):

Wenn am 1. August 2013 der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kraft tritt, gelten für Kinder unter einem Jahr die bislang für die gesamte Altersgruppe der unter Dreijährigen maßgeblichen objektiv-rechtlichen Bedarfskriterien fort. Da § 24 Abs. 3 in der Übergangsfassung geändert wird (Nummer 6 Buchstabe b), ist Nummer 7 entsprechend anzupassen.

3. Zu Nummer 12 Buchstabe c (§ 43):

Um die Qualität der Großtagespflegestellen zu sichern, ist der Landesrechtsvorbehalt in Absatz 3 Satz 3 weiter zu qualifizieren. Zu diesem Zweck wird die Formulierung „besondere Qualifikation“ durch die Formulierung „pädagogische Ausbildung“ ersetzt. Darüber hinaus wird eine Obergrenze für die Zahl der in der Großpflegestelle zu betreuenden Kinder eingeführt. Dafür bietet sich die Zahl der Kinder an, die in einer vergleichbaren Gruppe einer Tagesstätte betreut werden dürfen. In den Ländern gibt es dazu jeweils unterschiedliche Vorgaben. Die Abgrenzung zwischen sogenannten Großtagespflegestellen und Gruppen in einer Einrichtung regelt das Landesrecht (§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 4).

4. Zu Nummer 14 Buchstabe a (§ 72a):

Bei der Umformulierung des § 72a SGB VIII ist – ohne die Absicht einer inhaltlichen Änderung – der Verweis auf die persönliche Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII entfallen. Dieser Verweis hat klargestellt, dass im vorliegenden Zusammenhang die Eignung der betreffenden Person für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Frage steht und damit die Verurteilung ein Beschäftigungsverbot rechtfertigt. Eine andere Regelung wäre zudem ein Fremdkörper in einem Gesetz, das die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe regelt. Diese Klarstellung soll deshalb zur Vermeidung einer Verunsicherung der Praxis in redaktionell verbesserter Form in das Gesetz aufgenommen werden.

5. Zu Nummer 15 (§ 74a):

Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Formen der Finanzierung soll der Landesrechtsvorbehalt unverändert bestehen bleiben. Der mit der Einfügung des § 74a im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes verfolgte Zweck, den unterschiedlichen Finanzierungsformen der Länder Rechnung zu tragen, wird durch die Neuformulierung stärker zum Ausdruck gebracht. Die Vorschrift soll verdeutlichen, dass auch privatgewerbliche Träger gefördert werden können.

6. Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 90):

Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend (Bundesrats-Drucksache 295/08 (Beschluss)), wird das im Gesetzentwurf in § 90 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Wort „Kinderzahl“ durch die Formulierung „die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie“ ersetzt, um Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu begegnen.

7. Zu Nummer 23a (§ 98):

Mit der bislang in § 98 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene Erhebung können keine verwertbaren und belastbaren Daten zum Stand des Ausbaus der Betreuungsangebote gewonnen werden. Die Erhebungsmerkmale sind zu unkonkret und lassen daher beliebige Angaben zu. Die mit der Erhebung nach § 98 Abs. 1 Nr. 3 alter Fassung intendierten Erkenntnisse über den Ausbaustand können problemlos aus den Erhebungen zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gewonnen werden.

§ 98 Abs. 1 Nr. 3 regelt nunmehr Erhebungen zur sogenannten Großtagespflegestelle. Dadurch kann das Verhältnis der Anzahl von Kindern zur Anzahl von Betreuungspersonen in Bezug auf solche Tagespflegestellen ermittelt werden, die aufgrund einer landesrechtlich geregelten Erlaubnis mit einer höheren Obergrenze für die gleichzeitig anwesenden Kinder (§ 43 Abs. 3 Satz 3) eingerichtet werden.

8. Zu Nummer 24 Buchstabe g (§ 99):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Fassung von § 98 Abs. 1 Nr. 3.

9. Zu Nummer 26 Buchstabe b (§ 101):

Die Änderung in Nummer 26 ist eine Folge der geänderten Fassung von § 98 Abs. 1 Nr. 3. Der Wegfall der ursprünglich in § 98 Abs. 1 Nr. 3 geregelten Erhebung macht die darauf bezogene Stichtagsregelung in § 101 Abs. 2 entbehrlich.

II. Zu Artikel 3a – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 10):

Die Krankenkassen haben sich für die krankensicherungsrechtliche Behandlung von Tagespflegepersonen bisher an dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Februar 1990 (BStBl. I, Seite 109) zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung des aus öffentlichen Kassen gezahlten Pflegegeldes und Erziehungsbeitrags (Erziehungsgeldes) für Kinder in Familienpflege orientiert. Gemäß diesem Erlass wird die Kindertagespflege erwerbsmäßig betrieben, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt; bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Die Spitzenverbände der Krankenkassen sind auf dieser Grundlage für die öffentliche wie auch für die privat finanzierte Kindertagespflege in pauschalierender Betrachtungsweise ohne eine nähere Prüfung davon ausgegangen, dass Tagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder betreuen, als nicht hauptberuflich selbständige Erwerbstätige im Sinne der Familienversicherung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V) und des Beitragsrechts (§ 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V) gelten. Diese vereinfachte Prüfung der Hauptberuflichkeit von Tagespflegepersonen aus der analogen Anwendung der dargestellten bisherigen einkommensteuerrechtlichen Behandlung des Pflegegeldes kann nach Inkrafttreten des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 zur „einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“ ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ohne eine flankierende Gesetzesänderung nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Der Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 hebt den Erlass aus dem Jahr 1990 auf und sieht eine

steuerrechtliche Gleichbehandlung der privaten und öffentlich finanzierten Kindertagespflege vor. Danach sind auch die Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln als steuerpflichtige Einnahmen der Tagespflegepersonen zu behandeln.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Kinderförderungsgesetz die Bundesregierung aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren beitragsrechtliche Erleichterungen für Tagespflegepersonen zu schaffen, indem die Betreuung von bis zu fünf Kindern pauschalierend nicht als hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit angesehen wird sowie sicherzustellen, dass für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder betreuen, eine Familienversicherung möglich ist, wenn ein steuerlicher Gewinn von 355 Euro monatlich (1/7 der Bezugsgröße) nicht überschritten wird.

Mit der Änderung in Artikel 3a Nr. 1 wird diese Anregung des Bundesrates aufgegriffen. Auch die Spitzenverbände der Krankenkassen halten eine solche gesetzliche Regelung für geeignet, die bisherige Verfahrensweise der Krankenkassen bei der Beurteilung der Hauptberuflichkeit der selbständig ausgeübten Kindertagespflege fortsetzen zu können.

Zum Ausbau der Kindertagesbetreuung gehört auch die qualitative Verbesserung der Kindertagespflege durch eine angemessene, der Qualifikation entsprechenden Honorierung der selbständigen Tagespflegepersonen. Die Ausbauphase der Kindertagesbetreuung wird entsprechend dem Kinderförderungsgesetz zum 31. Juli 2013 abgeschlossen sein. Ab diesem Zeitpunkt sollen Tagespflegepersonen daher von dem erzielten Arbeitseinkommen mit anderen Selbständigen vergleichbar sein. Die Regelung ist daher als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Befristung zum Ende des Kalenderjahres ergibt sich daraus, dass das steuerrechtliche Arbeitseinkommen von Selbständigen je Kalenderjahr ermittelt wird.

Der weitergehende Antrag des Bundesrates, eine Befristung der Regelung bis zum 31. Dezember 2015 vorzusehen, um bis dahin die Einkommenssituation der Tagespflegepersonen evaluieren zu können, wird aus dem vorgenannten Grund abgelehnt. Es besteht nach Abschluss der Ausbauphase kein Bedarf mehr für eine Sonderregelung in der Familienversiche-

rung sowie bei der Höhe der zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge.

Die Änderung zu Buchstabe b ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 240):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10 Abs. 1 SGB V. Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, weil eine Familienversicherung nicht möglich ist, ist dementsprechend für die Betreuung von bis zu fünf Kindern keine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit anzunehmen. Aus beitragsrechtlicher Sicht bedeutet diese Regelung grundsätzlich eine finanzielle Entlastung für die Tagespflegeperson, weil insoweit nicht die Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige nach § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V (2008: 1.863,75 Euro) Anwendung findet, sondern die geringere Mindestbemessungsgrundlage nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V (2008: 828,33 Euro).

Die Änderung zu Buchstabe b ist eine redaktionelle Folgeänderung.

III. Zu Artikel 3a.a – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung in Artikel 3a Nr. 1. Auch bei der Familienversicherung von Tagespflegepersonen gilt der das Mitgliedschafts- und Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung beherrschende Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“.

In der an die Änderung des Artikels 3a Nr. 1 anknüpfenden Änderung in § 25 des Elften Buches wird nunmehr auch auf den Satz 2 des § 10 Abs. 1 des Fünften Buches verwiesen, der zum 1. Januar 1995 eingefügt und seither auch immer für die soziale Pflegeversicherung angewendet wurde. Der neue Satz 3 des § 10 Abs. 1 des Fünften Buches knüpft an den bisherigen Satz 2 an („Das Gleiche gilt ...“), so dass nun im SGB XI künftig gleich auf beide Sätze Bezug genommen wird.

IV. Zu Artikel 3b – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3):

Bislang werden Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet. Durch die zusätzliche hälftige Übernahme der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen dieses Gesetzes (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b) sollen die Tagespflegepersonen in ihrer sozialen Absicherung Arbeitnehmern angenähert werden, worin nicht zuletzt auch die erstrebte Profilierung der Kindertagespflege als anerkannte berufliche Tätigkeit zum Ausdruck kommt. Die Tagespflegeperson muss – wie ein Arbeitnehmer oder ein nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversicherter Künstler – letztlich nur noch eine „Beitragshälfte“ der Zukunftssicherungsleistungen selbst aufbringen.

Durch die Regelungen in § 3 Nr. 9 soll dieser besonderen Stellung der Tagespflegepersonen auch aus steuerlicher Sicht Rechnung getragen und vergleichbar § 3 Nr. 14, 57 und 62 eine Steuerbefreiungsvorschrift geschaffen werden, die die Zukunfts- und Krankheitsvorsorge (Zahlungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Gunsten der Tagespflegepersonen) steuerlich entlastet. Die Zahlungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen ebenso behandelt werden wie die nach § 3 Nr. 62 von der Einkommensteuer befreiten Arbeitgeberanteile zur Pflichtversicherung der Arbeitnehmer.

Da es sich bei den Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII um steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 handelt (siehe auch BMF-Schreiben IV C 3 - S 2342/07/0001 vom 17.12.2007 zur „Einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“), ist die vorgesehene Steuerfreistellung dieser Erstattungen nach § 3 Nr. 9 erforderlich.

Im Rahmen der Vollzeitpflege vereinnahmte Gelder sind zwar nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. November 2007 bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern grundsätzlich steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, so dass auch die in § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorgesehenen Erstattungen für die Beiträge zu Alterssicherung und Unfallversicherung grundsätzlich steuerfrei sind. Jedoch sind diese Erstattungen in den Fällen der steuerpflichtigen Bereitschaftspflege (sog. Platzhaltegeelder) oder bei einer Betreuung von mehr als sechs Kindern bisher als steuerpflichtige Einnahmen aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG behandelt worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind auch diese Erstattungen steuerfrei zu stellen.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Die Einführung der Steuerbefreiungsvorschrift erfordert beim Sonderausgabenabzug eine Folgeänderung in § 10 Abs. 4 Satz 2. Eine Kürzung des Abzugsbetrages auf 1.500 Euro ist folgerichtig, da die öffentlich finanzierten Tagespflegepersonen ihre Krankenversicherungsbeiträge nur noch hälftig aus bereits versteuertem Einkommen erbringen müssen.

V. Zu Artikel 3c – Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 14b Abs. 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 2 (§ 14b Abs. 2):

Mit dem 22. BAföGÄndG wurde mit § 14b ein erhöhter Bedarf für Auszubildende anerkannt, die mit ihrem unter zehnjährigen Kind im gleichen Haushalt leben. Mit einem spezifischen Kinderbetreuungszuschlag sollen Eltern, die während einer eigenen Ausbildung häufig kostenträchtige Fremdbetreuung für ihr Kind auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen müssen (z.B. zur Teilnahme an Abend- oder Wochenendveranstaltungen), die erforderlichen Mittel für den besonderen Betreuungsaufwand zur Verfügung gestellt werden, und so ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von

Ausbildung und Elternschaft geleistet werden (BT-Drucksache 16/5172, S. 22).

Da der Kinderbetreuungszuschlag das Einkommen der auszubildenden Person erhöht, hat es seit seiner Einführung im Zusammenhang mit der Gewährung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen wiederholt Missverständnisse und Unklarheiten darüber gegeben, ob eine Anrechnung dieses Zuschlags als Einkommen im Rahmen der jeweils einschlägigen spezialgesetzlichen Anrechnungsbestimmungen erfolgen soll. Unter anderem haben einzelne Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Kinderbetreuungszuschlag dem Einkommen des Auszubildenden hinzugerechnet und dessen Einsatz auch für die reguläre Kindertagesbetreuung verlangt. Dies widerspricht dem in der zitierten Begründung des insoweit gebilligten Regierungsentwurfs zum 22. BAföGÄndG zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers.

Um sicherzustellen, dass der mit der Einführung des Kinderbetreuungszuschlags verfolgte gesetzgeberische Zweck auch tatsächlich erreicht wird und der Zuschlag z.B. nicht vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe anteilig als Kostenbeitrag auch für reguläre Kindertagesbe-

treuung in Kindertageseinrichtungen während der allgemeinen Öffnungszeiten beansprucht werden kann, wird mit der Ergänzung in Absatz 2 klargestellt, dass der Kinderbetreuungszuschlag bei anderen Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt bleibt.

VI. Zu Artikel 3d – Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) wurde § 47 Abs. 2 SGB VIII aufgehoben. Infolge des damit verbundenen Wegfalls kindbezogener Meldepflichten können die in § 12 vorgesehenen Ermittlungen mangels Informationen über die einzelnen Kinder nicht durchgeführt werden. § 12 ist daher aufzuheben. Der mit § 12 ursprünglich verbundene Regelungszweck wird über die Hilfeplanung und -steuerung nach § 36 SGB VIII erreicht.

elektronische Vorabfassung

Berlin, den 24. September 2008

Ingrid Fischbach

Berichterstatterin

Marlene Rupprecht

Berichterstatterin

Miriam Gruß

Berichterstatterin

Diana Golze

Berichterstatterin

Ekin Deligöz

Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung*